

§ 39

An Stanzen und Pressen mit Momenteinrückung ist nach jedem Stanzdruck der Fuß vom Tritthebel der Auslösevorrichtung zu nehmen.

§ 40

Eckenstanzmaschinen müssen vor dem Messer mit einer Schutzvorrichtung ausgerüstet sein, die es gestattet, das Material gefahrlos zuzuführen.

§ 41

(1) An Sohlenformpressen mit einer Preßform oder mit zwei auf gemeinsamem Drehtisch gelagerten Preßformen muß der Preßraum während des Preßvorganges auf der Arbeitsseite durch eine bewegliche, mit dem Preßstempel, dem Schiebetisch oder der Einrückvorrichtung zwangsläufig verbundene Schutzvorrichtung (Klappe, Gitter usw.) so abgesperrt werden, daß der Beschäftigte die Hände nicht zwischen die Preßform bringen kann.

(2) In den Preßraum von der Rückseite der Maschine her hineinzugreifen, muß durch eine fest angebrachte Umwehrung unmöglich gemacht werden.

§ 42

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Stanzen und an Sohlenformpressen nicht beschäftigt werden. Für ihre Beschäftigung an Lederstanzen mit Schwenkarm, Handspindelstanzen und Eckenausstanzenmaschinen mit Sicherheitshub gelten die Vorschriften im § 7 Abs. 2.

§ 43

(1) In Absatzaufnagelmaschinen für Außennagelung (Lightningmaschinen) muß auf der Arbeitsstelle eine Vorrichtung (Drehklappe, bewegliches Gitter) vorhanden sein, die nach dem Entleeren des Nagelfüllapparates den Raum für den Treiberkopf selbsttätig abschließt und die verhindert, daß der Treiberkopf während der Einführung des Nagelfüllapparates in Gang gesetzt wird.

(2) Durch eine fest angebrachte Umwehrung muß es unmöglich gemacht sein, in den Treiberkopfraum von der Rückseite der Maschine her hineinzugreifen.

§ 44

(1) Absatzipressen und Absatzipreßmaschinen müssen mit Vorrichtungen zur Verhütung von Handverletzungen versehen sein.

(2) An Absatzipressen, denen das Material durch Schlitten zugeführt wird, darf ohne den Schlitten nicht gearbeitet werden. Am Schlitten muß ein Handgriffbügel angebracht sein, der so hoch und so lang ist, daß der Beschäftigte nicht über ihn hinweg an die Matrize heranfassen kann.

§ 45

Friktionsabsatzipressen und Friktionsaufnagelmaschinen müssen auf der Rückseite mit einem von der Schraubenspindel betätigten, auf- und niedergehenden Schutzgitter versehen sein, das den Preßraum beim Niedergang des Preßstempels abschließt. Auch die Friktionsräder müssen zur Verhütung von Handverletzungen verdeckt sein.

§ 46

Sohlendruckglätten müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die beim Einrücken beide Hände in Anspruch nimmt. Öffnungen im Gestell sind zu verdecken.

§ 47

Stempelmaschinen müssen mit Vorrichtungen versehen sein, durch die Handverletzungen verhütet werden.

§ 48

Die Deckel der Säulenhutpressen müssen an zwei Tragmitteln aufgehängt sein, die jedes für sich die volle Last tragen können.

§ 49

Das Gegengewicht der Haubenhutpressen muß sowohl durch eine Feststellschraube als auch vor und hinter dem Gegengewicht durch kräftige Vorsteckstifte gegen Abrutschen gesichert sein.

§ 50

An Arbeitsplätzen, an denen irgendwelche gesundheitsschädigende Klebe- oder Verdünnungsmittel Verwendung finden, muß eine zweckentsprechende Absaugvorrichtung angebracht werden.

§ 51

Läutern von Rauchwaren

In Läutertonnen, die durch offenes Feuer (Gasflammen, Kohlenbecken usw.) zu beheizen sind, dürfen mit Benzin gereinigte Rauchwaren nicht geläutert werden.

Mangelstuben und Wäschereien

§ 52

Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt auch für solche Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben, in denen Einrichtungen mit Kraftantrieb (Mangeln, Waschmaschinen, Zentrifugen usw.) oder handbetriebene Wäschemangeln anderen Personen gegen Entgelt zur Benutzung überlassen werden; sie gilt ferner für Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben in Haushaltungen, Miethäusern oder Siedlungen, in denen Mietern oder anderen hiermit beauftragten Personen die Bedienung solcher Maschinen obliegt.

§ 53

(1) Der Fußboden von Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben muß eben und trittsicher sein.

(2) Für eine gute Beleuchtung der Räume ist Sorge zu tragen. Die elektrische Beleuchtung muß den Vorschriften der Deutschen Elektrotechniker (VDE) entsprechen.

§ 54

Aufenthalt in Mangelstuben und Wäschereien

(1) Der Aufenthalt von Kindern unter 14 Jahren in Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben ist verboten.

(2) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Maschinen mit Kraftantrieb nicht selbständig bedienen. Die Bedienung von handbetriebenen Wäschemangeln kann auch jüngeren Personen übertragen werden, wenn diese sich als zuverlässig erwiesen haben und mindestens 14 Jahre alt sind.

§ 55

Waschmaschinen

Hierfür gilt die Arbeitsschutzbestimmung 535 — Waschmaschinen — (GBl. S. 1080).

§ 56

Wäscheschleudern (Zentrifugen)

Hierfür gilt die Arbeitsschutzbestimmung 894 — Zentrifugen — (GBl. S. 855).